

# Gehwege im Winter von Schnee und Eis befreien

## Die Gemeinde Diemelsee weist die Bürger auf ihre Räum- und Streupflicht im Winter hin

Diemelsee- Die Gemeindeverwaltung Diemelsee weist eindringlich auf die Räum- und Streupflicht der Gehwege hin.

Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Anlieger/Grundstückseigentümer die Pflicht zur Ausführung des Winterdienstes. Das bedeutet, dass die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu räumen, bzw. bei Glätte zu streuen sind.

Bei einseitigen Gehwegen sind im jährlichen Wechsel die Bewohner beider Straßenseiten zur Straßenreinigung und zum Winterdienst verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer (2022) sind die Bewohner der an dem Gehweg gelegenen Grundstücke verpflichtet, den Reinigungs- und Winterdienst zu erfüllen, in Jahren mit ungerader Endziffer (2023) sind die Bewohner der Grundstücke der gegenüberliegenden Straßenseite an der Reihe.

Ist kein Gehweg oder Überweg vorhanden, ist ein 1,50-2,00 m breiter Streifen in Richtung der Straße frei zu räumen und zu bestreuen.

Sollte der Eigentümer eines Grundstückes selbst nicht in der Lage sein, die Straßenreinigungspflicht wahrzunehmen, ist durch den Eigentümer ein Dritter (Mieter, Unternehmer) mit der Ausführung der Verpflichtungen auf seine Kosten zu beauftragen.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass sich Grundstückseigentümer, bzw. durch Miet- oder Pachtvertrag verpflichtete Personen, in Haftung befinden, sollten Schäden Dritter entstehen, die auf mangelhaft durchgeführte Räum- und Streudienste zurückgeführt werden können.

Auch Eigentümer von unbebauten Grundstücken sind zum Räumen und Streuen der gegenüberliegenden Gehwege verpflichtet.

Außerdem möchten wir auf die allgemeine Straßenreinigungspflicht nach der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Diemelsee vom 11. September 1987 hinweisen.

Grundsätzlich ist die Straßenreinigung einmal wöchentlich auszuführen. Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich dabei auf die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Standstreifen u.ä.), Straßenrinnen und Regeneinläufe, Parkplätze und Parkstreifen, Gehwege, Überwege, Böschungen, Stützmauern etc. und beinhaltet im Wesentlichen das Entfernen aller Gegenstände, die nicht auf die Straße gehören (Gras, Unkraut, Laub, Kehricht, etc. ). Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite des Grundstücks bis zur Mitte der Straße.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Böschung, Stützmauer o.ä., unabhängig ob privater oder öffentlicher Besitz, zwischen der Fahrbahn und dem Grundstück **entbindet den Grundstücksbesitzer nicht** von der Straßenreinigungspflicht.